

Statuten des Vereins FREUNDE DES ZDA

(Fassung 28.08.2013)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „FREUNDE DES ZDA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2. Zweck

Der Verein fördert die Entwicklung des Zentrums für Demokratie (ZDA) und verstärkt seine Verankerung in der Bevölkerung, Politik und Wirtschaft.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) zwei Rechnungsrevisoren.

5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl der Präsidialperson, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets,
- c) Änderung der Statuten,
- d) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.

Sofern ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreicht oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, für den eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidialperson den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) besitzt eine Stimme.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht bis fünfzehn Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidialperson selbst. Er regelt den Geschäftsgang und die Befugnisse der Präsidialperson und seiner übrigen Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, womit die Ausrichtung einer Entschädigung, die über den Ersatz von Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgeht, ausgeschlossen ist.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand leitet den Verein und hat hiezu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7. Die Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten darf.

8. Finanzielles

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen aller Art.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- natürliche Personen Fr. 50.--,
- Personen in Ausbildung (bis zum 25. Altersjahr) Fr. 10.--,
- Ehepaare/registrierte Partnerschaften und Konkubinatspaare Fr. 80.--,
- juristische Personen Fr. 100.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. April bis zum 31. März. Bei einem Austritt während des Rechnungsjahrs ist der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet.

9. Zweckänderung

Der Zweck gemäss Ziffer 2 der Statuten kann abgeändert werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt. Handelt es sich beim neuen Zweck um einen nicht-steuerbefreiten Zweck, so ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich und das kt. Steueramt zu informieren.

10. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite juristische Person in der Schweiz, welche einen verwandten Zweck verfolgt; den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandter Zielsetzung ein allfälliger Aktivüberschuss zufällt.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.